Sitzung des Besonderen Ausschusses zur Vorberatung des Berichtes des Österreich-Konvents (III-136 d. B.) am 7. Juni 2006

Synopse der Textvorschläge im Österreich-Konvent zum Themenbereich "Demokratische Kontrolle"

Die folgende Synopse basiert auf den Positionen der parlamentarischen Klubs, wie sie **am 1. Juni 2006** an die Ausschussbetreuung übermittelt wurden. Diese Zusammenstellung ergänzt die Synopse der Textvorschläge aus dem Konvent, wie sie für die Vorbereitung der Ausschusssitzung erstellt wurde.

Die **Reihenfolge der Textvorschläge** orientiert sich weitgehend am Bericht des Österreich-Konvents.

Amtsverschwiegenheit und Transparenz der Verwaltung

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
	Grundrechtskatalog	Der Freiheitliche Parlamentsklub – BZÖ	Artikel 20
	Artikel 49	tritt für ein Recht des einzelnen auf Aus- kunftserteilung ein, das der Amts- verschwiegenheit grundsätzlich (mit Ein-	()
	Jede Person hat das Recht, über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen Auskunft zu erhalten und in deren Dokumente Einsicht zu nehmen. Die Auskunft und der Zugang können im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer gesetzlich beschränkt werden.	schränkungen) übergeordnet sein soll. Die Regelungen über die Auskunftspflicht sollten für Bund, Länder und Gemeinden einheitlich sein. Auskunftspflichten sollen auch für die Gerichte gelten.	(3) Jede Person hat ein Recht auf Auskunftserteilung sowie Zugang zu den Dokumenten öffentlicher Einrichtungen und von anderen Rechträgern, die vom Staat mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, hinsichtlich dieser Aufgaben. Dieses Recht kann durch Gesetz Einschränkungen unterworfen werden wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der
	() (3) Jede Person hat ein Recht auf Auskunft gegenüber den Organen der Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Dieses Recht schließt den Zugang zu Dokumenten mit ein. Es erstreckt sich auf den jeweiligen Wirkungsbereich der Organe.		territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtssprechung zu gewährleisten.
	(4) Dieses Recht kann durch Gesetz Einschränkungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern		

Amtsverschwiegenheit und Transparenz der Verwaltung

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
	oder das Ansehen und die Unparteilich- keit der Rechtssprechung zu gewährleis- ten.		
	(5) Seine Ausübung wird durch Bundesgesetz geregelt. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.		

Instrumente der direkten Demokratie und der Bürgerinitiative: Volksbegehren

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
	Variante 1:	Der Freiheitliche Parlamentsklub – BZÖ	Artikel 28
	Artikel 28 Abs. 4	fordert die Einführung (zumindest) einer obligatorischen Volksbefragung für stark	
	Altirel 20 Abs. 4	unterstützte, aber nicht umgesetzte Volks-	()
	(4) Bei Eröffnung einer neuen Tagung des	begehren. Die Unterstützung eines Volks-	
	Nationalrates innerhalb der gleichen Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten	begehrens sollte schon ab 16 Jahren möglich sein. Das Recht auf Beteiligung	
	nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie		· ·
	sich bei der Beendigung der letzten Ta-	(auch mit Brief oder E-Voting) sollte ein-	Gesetzgebungsperiode fortzusetzen.
	gung befunden haben. Wurden Volksbegehren (Artikel 41 Abs. 2) in einer Ge-	geräumt werden. Die parlamentarische Behandlung von Volksbegehren sollte	* * *
	setzgebungsperiode im Nationalrat nicht	nicht durch das Ende der Gesetzge-	
	abschließend beraten, so ist die Beratung	bungsperiode abgebrochen werden.	Artikel 41 Abs. 2
	in der nächstfolgenden Gesetzgebungs- periode fortzusetzen. Bei Beendigung ei-		Erweiterung des Volksbegehrens (Bund) auf Staatsverträgen, Angelegenheiten der
	ner Tagung können einzelne Ausschüsse		Europäischen Union und der Vollziehung;
	vom Nationalrat beauftragt werden, ihre Arbeiten fortzusetzen.		zwingende Stellungnahme des NR zu VB
	Albeiten fortzusetzen.		(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten
	Variante 2 (aus Ausschuss 3):		oder von je einem Sechstel der Stimmbe-
	Artikel 41 Abs. 4		rechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahl-
	Altikel 41 Abs. 4		behörde dem Nationalrat zur Behandlung
	(4) Wenn die Behandlung eines Volksbe-		vorzulegen. Stimmberechtigt bei Volksbe-
	gehrens bei Ablauf einer Gesetzgebungs- periode noch nicht abgeschlossen ist,		gehren ist, wer am letzten Tag des Ein- tragungszeitraums das Wahlrecht zum
	dann ist der Antrag von der Bundeswahl-		Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde
	behörde dem neu gewählten Nationalrat		des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz
	erneut vorzulegen.		hat. Das Volksbegehren muss eine Angelegenheit der Bundesgesetzgebung, der
	* * *		Bundesvollziehung, der Mitwirkung des
	Artikel 41 Abs. 3		Nationalrates an Vorhaben der Europäi-
	Artikel 41 Abs. 3		schen Union (Art 23 e) oder die Geneh- migung von Staatsverträgen (Art 50)
	(3) Das Volksbegehren muss eine Ange-		betreffen. Die Teilnahme an Volksbegeh-
	legenheit der Bundesgesetzgebung, der Bundesvollziehung, der Mitwirkung des		ren im Ausland ist zu ermöglichen. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung
	Nationalrates an Vorhaben der Euro-		des Nationalrates hat vorzusehen, dass

Instrumente der direkten Demokratie und der Bürgerinitiative: Volksbegehren

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
	päischen Union (Artikel 23e) oder die Genehmigung von Staatsverträgen (Artikel 50) betreffen. Die Teilnahme an Volksbegehren im Ausland ist zu ermöglichen. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates hat vorzusehen, dass dieser eine Debatte über jedes Volksbegehren durchzuführen hat. Erfolgt nach Schluss dieser Debatte kein dem Volksbegehren entsprechender Beschluss über ein Bundesgesetz oder fasst der Nationalrat keine entsprechende Entschließung nach Artikel 52 Abs. 1 oder eine entsprechende Stellungnahme nach Artikel 23e Abs. 2, so hat der Nationalrat über das Volksbegehren selbst abzustimmen.		dieser eine Debatte über jedes Volksbegehren durchzuführen hat. Erfolgt nach Schluss dieser Debatte kein dem Volksbegehren entsprechender Beschluss über ein Bundesgesetz oder fasst der Nationalrat keine entsprechende Entschließung nach Art 52 Abs 1 oder eine entsprechende Stellungnahme nach Art 23 e Abs 2, so hat der Nationalrat über das Volksbegehren selbst abzustimmen.

Instrumente der direkten Demokratie und der Bürgerinitiative: Volksabstimmungen/Volksbefragungen

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
ÖVP	Art. 44 Abs. 4 (4) Auf Antrag der Bundesregierung hat der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden, ob ein Gesetzesentwurf eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen würde und daher einer Abstimmung gemäß Abs. 1 zu unterziehen wäre. Einen solchen Antrag kann auch der Bundespräsident vor der Beurkundung eines beschlossenen Bundesgesetzes (Artikel 47 Abs. 1) stellen.	Der Freiheitliche Parlamentsklub – BZÖ fordert die Einführung (zumindest) einer obligatorischen Volksbefragung für stark unterstützte, aber nicht umgesetzte Volksbegehren. Volksbefragungen sollten auch in Angelegenheiten der EU und bei Staatsverträgen möglich sein. Zumindest an Volksbefragungen sollte man sich ab der Vollendung des 16. Lebensjahres	Artikel 43 Abs. 2 Vetoreferendum (2) Ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist auch dann einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn Stimmberechtigte dies innerhalb von acht Wochen nach Fassung des Gesetzesbe-
			Artikel xy Durch Landesverfassungsgesetz kann eine Volksbefragung in Angelegenheiten

Instrumente der direkten Demokratie und der Bürgerinitiative: Volksabstimmungen/Volksbefragungen

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
			der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich des Landes vorgesehen werden, wenn sie auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten durchzuführen ist.

Direkte Demokratie - Rechtsschutz

begi	Dor Freibeitliche Berlementelduh P7Ö	
Verfassungsgerichtshof über Anfechtun- Verfassungsgerichtshof über Anfechtun- sche	Der Freiheitliche Parlamentsklub – BZÖ begrüßt eine Zuständigkeit des Verfas- sungsgerichtshofes für direktdemokrati- sche Entscheidungen der Länder analog zu Art. 141 Abs. 3 B-VG.	(Dissens im Ausschuss):

Rechte der Parlamente: Interpellations- und Kontrollrechte

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub - BZÖ	GRÜNE
Artikel 52	Artikel 52	Der Freiheitliche Parlamentsklub – BZÖ	Artikel 52
-	Artikel 52 (1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist oder die er in vergleichbarer Weise beherrscht. (2) Jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates ist befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten. (3) Fragerechte gemäß Abs. 1 und 2 bestehen hinsichtlich aller Gegenstände der Vollziehung des Bundes. Dazu gehören alle Regierungsakte, alle Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung, der Verwaltung als Träger von Privatrechten, die Tätigkeit weisungsfreier Organe sowie der in Abs. 1 genannten Unternehmungen Wi-		Artikel 52 (1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist oder die er in vergleichbarer Weise beherrscht. (2) Jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates ist befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten. (3) Fragerechte gemäß Abs. 1 und 2 bestehen hinsichtlich aller Gegenstände der Vollziehung des Bundes. Dazu gehören alle Regierungsakte, alle Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung, der Verwaltung als Träger von Privatrechten, die Tätigkeit weisungsfreier Organe sowie der in Abs. 1 genannten Unternehmungen Wi-
Den.	Abs. 1 genannten Unternehmungen Widerspricht die Erteilung einer gewünsch-		Abs. 1 genannten Unternehmungen Widerspricht die Erteilung einer gewünsch-
	ten Auskunft dem Recht auf Datenschutz oder auf Achtung des Privat- und Famili- enlebens wegen der gegebenen Öffent-		ten Auskunft dem Recht auf Datenschutz oder auf Achtung des Privat- und Famili- enlebens wegen der gegebenen Öffent-
	lichkeit der Auskunft oder ist die Beantwortung unmöglich, so hat der Befragte		lichkeit der Auskunft oder ist die Beantwortung unmöglich, so hat der Befragte
	die unterlassene Beantwortung zu begründen.		die unterlassene Beantwortung zu begründen.

Rechte der Parlamente: Interpellations- und Kontrollrechte

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub - BZÖ	GRÜNE
	(4) Die nähere Regelung hinsichtlich der Rechte gemäß Abs. 1 bis 3 wird durch das Bundesgesetz betreffend die Ge- schäftsordnung des Nationalrates sowie die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.		(4) Die nähere Regelung hinsichtlich der Rechte gemäß Abs. 1 bis 3 wird durch das Bundesgesetz betreffend die Ge- schäftsordnung des Nationalrates sowie die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.

Rechte der Parlamente: Kontrolle österreichischer Vertreter in internationalen Organisationen

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
	Artikel 55 Abs. 6 (6) Der Hauptausschuss kann durch Beschluss ein Mitglied der Bundesregierung beauftragen, ihm einen Bericht über eine in einer internationalen Organisation beratene Frage und die Haltung der Vertreter Österreichs hiezu zu erstatten. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, das insbesondere vorzusehen hat, dass über einen solchen Bericht eine Debatte im Hauptausschuss oder im Plenum des Nationalrates stattzufinden hat.	Der Freiheitliche Parlamentsklub – BZÖ begrüßt die Verankerung von Informations- und Mitwirkungsrechten bei internationalen Organisationen in der Verfassung, eine Berichtspflicht der Bundesminister mit nachfolgender Debatte sollte aber den Geschäftsordnungen vorbehalten bleiben.	(6) Der Hauptausschuss kann durch Beschluss ein Mitglied der Bundesregierung beauftragen, ihm einen Bericht über eine in einer internationalen Organisation bera-

Rechte der Parlamente: Ausbau der Akte der besonderen Gebarungsprüfung/Kontrollausschuss

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
	(1) Zur Überprüfung eines bestimmten Vorganges in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung wählt der Ausschuss gemäß Art. 126d Abs. 2 einen ständigen Unterausschuss. Diesem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates hat vorzusehen, dass auch mindestens einem Viertel der Abgeordneten des Nationalrates das Recht zukommt, die Überprüfung einer solchen Angelegenheit der Bundesgebarung unter den dort zu regelnden Voraussetzungen zu verlangen. (2) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates. (3) Alle Dienststellen haben diesem Unterausschuss auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.	Der ständige Unterausschuss des Rechnungshofausschusses sollte nach Meinung des Freiheitlichen Parlamentsklubs – BZÖ weiterhin verfassungsrechtlich geregelt bleiben, es sollte mehr als eine gleichzeitige Prüfung auf Verlangen einer Minderheit erfolgen können, gleichzeitig aber die Menge der gleichzeitigen Prüfungen geregelt werden. Eine allfällige Regelung der Frage der Aktenvorlage an den Unterausschuss und eines Minderheitsrechts auf Durchführung einer Gebarungsprüfung auf Verfassungsebene wird abgelehnt (Geschäftsordnungen). Der Freiheitliche Parlamentsklub – BZÖ lehnt die Schaffung eines Kontrollausschusses für Unternehmen in öffentlichen Besitz ab.	Vorganges in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung wählt der Ausschuss gemäß Art. 126d Abs. 2 einen ständigen Unterausschuss. Diesem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates hat vorzusehen, dass auch mindestens einem Viertel der Abgeordneten des Nationalrates das Recht zukommt, die Überprüfung einer

Rechte der Parlamente: Ausbau der Akte der besonderen Gebarungsprüfung/Kontrollausschuss

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
			ren. Der Unterausschuss ist unter Angabe des Untersuchungsgegenstandes einzu- berufen, wenn dies ein Drittel der Mitglie- der verlangt.
			(2) Der ständige Unterausschuss ist befugt, von den Vorstandsmitgliedern sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin des Aufsichtsrates der in Abs.1 genannten Unternehmen Auskünfte über die Geschäftsführung und die Lage dieser Unternehmen sowie die im Vorstand oder Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse zu verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Präsident bzw. die Präsidentin des Aufsichtsrates solcher Unternehmen sind verpflichtet, dem ständigen Unterausschuss unbeschränkt Auskünfte zu erteilen. Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
			(3) Die Mitglieder des Unterausschusses haben über von den Auskunftspersonen als vertraulich bezeichnete Angaben Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht das öffentliche Interesse eine Offenlegung von Tatsachen rechtfertigt. Im Fall einer ungerechtfertigten Offenlegung von vertraulichen Angaben haften die Mitglieder des Unterausschusses dem Unternehmen nach § 84 AktG. Als vertraulich dürfen von den Auskunftspersonen nur jene Angaben bezeichnet werden, bei denen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen bei Bekanntwerden ein erheblicher Nachteil zugefügt würde.

Rechte der Parlamente: Untersuchungsausschüsse

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
ÖVP	Art. 53 Abs. 1 und 4 B-VG (1) Der Nationalrat kann durch Beschluss Untersuchungsausschüsse einsetzen. Der Nationalrat hat einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. (2) (3) (4) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf Antrag des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates bei Meinungsverschiedenheiten über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und über die ordnungsgemäße Erfüllung des Untersuchungsauftrages. Der Nationalrat oder der Untersuchungsausschuss ist verpflichtet, der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes zu folgen.	Der Freiheitliche Parlamentsklub – BZÖ spricht sich grundsätzlich für die Verankerung des Minderheitenrechts auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen unter der Voraussetzung aus, dass ein inflationärer Missbrauch dieses Instruments durch eine zahlenmäßige Beschränkung und eine Definition der zulässigen Anlässe (keine Zulässigkeit z.B. bei Gerichtsverfahren) in der Geschäftsordnung wirksam hintangehalten wird. Der Freiheitliche Parlamentsklub – BZÖ spricht sich in diesem Zusammenhang für ein wirksames Organstreitverfahren zur Vermeidung eines Missbrauchs dieses parlamentari-	Art. 53 Abs. 1 und 4 B-VG (1) Der Nationalrat kann durch Beschluss Untersuchungsausschüsse einsetzen. Der Nationalrat hat einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. (2) (3) (4) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf Antrag des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Nationalra-

Rechte der Parlamente: Unvereinharkeitsrecht

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamensklub – BZÖ	GRÜNE
	Artikel 19	Der Freiheitliche Parlamentsklub – BZÖ	Artikel xxx.
		hält das geltende Unvereinbarkeitsrecht	Wirtschaftliche Unvereinba
	(1) Die obersten Organe der Vollziehung	grundsätzlich für ausreichend. Er tritt aber	
	sind der Bundespräsident, die Bundesmi-	dafür ein, die verfassungsrechtlichen Re-	(1) Die Erlassung von gesetzlich
	nister und Staatssekretäre sowie die Mit-	gelungen des Unvereinbarkeitsgesetzes	stimmungen in Angelegenheiten
	glieder der Landesregierungen.	(z.B. die notwendigen Grundrechtseingrif-	schaftlichen Unvereinbarkeit von
		fe) in der Verfassung selbst zu regeln. Die	chen Funktionären/Funktionärinr
	(2) Durch Bundesgesetz kann die Zuläs-	Unvereinbarkeitsregelungen sollen gleich-	vereinbarkeitsgesetz) steht dem
	sigkeit der Betätigung der obersten Orga-	artig für Bund, Länder und Gemeinden	
	ne der Vollziehung des Bundes, der Län-	gelten, der Landesverfassungsgesetzge-	
	der und Gemeinden, der Mitglieder ihrer	ber soll nur die Möglichkeit haben, stren-	
	allgemeinen Vertretungskörper und von	gere Regelungen zu beschließen. Das	
	sonstigen öffentlichen Funktionären in der	Unvereinbarkeitsgesetz sollte eine erhöh-	
	Privatwirtschaft oder einem anderen Beruf	te Bestandsgarantie erhalten (Beschluss	
	untersagt oder beschränkt werden. Sol-	mit 2/3-Mehrheit). Die Entscheidungen	` '
	che Gesetze können auch die Rechte der	über Einzelfälle sollten aber weiterhin mit	
	freien Ausübung jedes Erwerbszweiges	einfacher Mehrheit erfolgen. Jegliche Tä-	
	sowie auf Achtung des Privat- und Famili-	tigkeit mit Erwerbsabsicht (nicht nur be-	
	enlebens und des Datenschutzes ein-	stimmte Funktionen in Unternehmungen)	
	schränken.	sollte künftig gemeldet werden müssen.	nen Stimmen beschlossen werde
		Der Unvereinbarkeitsausschuss sollte bei	
	(3) Ist die entgeltliche Ausübung einer sol-	Personen mit und ohne Berufsverbot un-	` '
	chen Betätigung einem Organ gemäß	terschiedliche Entscheidungstypen anzu-	
	Abs. 2 nicht durch Gesetz untersagt, darf	wenden haben (bei Berufsverbot aus-	
	sie so lange ausgeübt werden, als dies	nahmsweise Genehmigung jeder weiteren	
	vom hiezu berufenen Ausschuss des zu-	Tätigkeit nur bei Unentgeltlichkeit, ohne	Bundesregierung und der La
	ständigen Vertretungskörpers nicht aus-	Berufsverbot grundsätzliche Zulässigkeit	
	drücklich wegen der Gefährdung der ob-	unentgeltlicher Tätigkeiten und Untersa-	
	jektiven und unbeeinflussten Amtsführung	gungsmöglichkeit). Eine Definition des	Landtage sowie den Präside

untersagt wird. Die unentgeltliche Aus-

jedenfalls zulässig.

übung einer solchen Betätigung ist jedoch

(4) Ist eine solche Betätigung einem Or-

sagt, so darf sie ausnahmsweise nur dann ausgeübt werden, wenn dies unentgeltlich

erfolgt und nachdem dies vom hiezu beru-

gan gemäß Abs. 2 durch Gesetz unter-

barkeit

- chen Been der wirton öffentliinnen (Unm Bund zu. rmächtigt, und Gelungen zu
- estimmunur in Anweälfte der eit von baeaeberden.
- tz hat jeden-
- n/die Bunder der _andesrees Natiound der denten/die Präsidentin des Rechnungshofes und die Mitglieder der Volksanwaltschaft: die Pflicht zur jährlichen Offenlegung aller Einkünfte, Zuwendungen und sonstigen vermögenswerten Vorteile sowie aller leitenden oder beratenden Tätigkeiten in Interessengruppen, Unternehmungen oder sonstigen Organisationen einschließlich der Veröf-

Begriffes "Beruf" und eine Klarstellung.

dass reine Vermögensverwaltung ohne

Eingriffe in die Unternehmensführung je-

denfalls zulässig ist sollten erfolgen. Der

Freiheitliche Parlamentsklub - BZÖ for-

dert ein Berufsverbot für Präsidenten einer Interessenvertretung und den Aus-

schluss einer Kombination dieser Funkti-

on mit einem Mandat. Für die Deklaration

Rechte der Parlamente: Unvereinbarkeitsrecht

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamensklub – BZÖ	GRÜNE
	fenen Ausschuss des zuständigen Vertretungskörpers ausdrücklich genehmigt wurde, weil die Ausübung dieser Betätigung im Interesse einer Gebietskörperschaft liegt. Die Verwaltung des eigenen Vermögens ist in jedem Falle zulässig, sofern damit kein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss auf die Geschäftsführung von Unternehmungen, Stiftungen und Fonds verbunden ist. (5) Entscheidungen gemäß Abs. 3 und 4 hat der hiezu berufene Ausschuss des Nationalrates, bei Mitgliedern des Bundesrates dessen zuständiger Ausschuss [jeweils mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen] zu fällen. Bei Organen der Länder und Gemeinden gemäß Abs. 2 obliegen diese Entscheidungen dem hiezu berufenen Ausschuss des jeweiligen Landtages. Diesen Ausschüssen haben Organe gemäß Abs. 2 auch solche Betätigungen sowie ihr Vermögen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen mitzuteilen [der Inhalt dieser Mitteilungen ist zu veröffentlichen]. (6) Näheres regelt das Unvereinbarkeitsgesetz. Es darf vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Einschränkungen solcher Betätigungen verfügt werden. (7) Wenn Organe gemäß Abs. 2 entgegen	von Vermögenswerten sollten (um Umgehungen zu vermeiden) keine Bagatellgrenzen bestehen. Es sollte ein Minderheitsrecht auf Einleitung von Untersuchungen über die ordnungsgemäße Deklaration bestehen, allerdings keine Veröffentlichung der Vermögensdeklarationen vorgesehen werden. Der Begriff "außergewöhnlicher Vermögenszuwachs" ist näher zu definieren. Die Rechtspflichten des Präsidenten des jeweiligen Vertretungskörpers für den Fall eines außergewöhnlichen Vermögenszuwachses bei einem Deklarierungspflichtigen gibt sind detailliert zu regeln. Aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses sollte die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes in Fragen der Zulässigkeit einer (unentgeltlichen oder entgeltlichen) privatwirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht werden; dieser soll neben der Aberkennung des Mandats in geringfügigen Fällen auch eine Feststellung einer Rechtsverletzung treffen können.	fentlichung der betreffenden Berichte; 2. für den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin sowie die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen: das Verbot der Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht; 3. für die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen: a) die Pflicht, jedes zweite Jahr sowie innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt und nach Ausscheiden aus ihrem Amt ihre Vermögensverhältnisse (Liegenschaften, Kapitalvermögen, Unternehmungen und Unternehmensbeteiligungen, Verbindlichkeiten) offen zu legen; b) die Pflicht zur jährlichen Offenlegung aller öffentlichen Aufträge, die im Einflussbereich des von ihnen geleiteten Ressorts an Unternehmungen mit mindestens 10%iger Beteiligung des jeweiligen Funktionärs/der jeweiligen Funktionärin erteilt wurden. (4) Die Überwachung der Einhaltung des Unvereinbarkeitsgesetzes durch die von ihm erfassten öffentlichen Funktionärre/Funktionärinnen einschließlich der Entgegennahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Berichte und der Anordnung ihrer Veröffentlichung obliegt dem jeweils in Betracht kommenden allgemeinen Vertretungskörper oder seinem zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unvereinbarkeit berufenen Ausschuss. Diesem kann die Befugnis

Rechte der Parlamente: Unvereinbarkeitsrecht

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamensklub – BZÖ	GRÜNE
	der Entscheidung eines Ausschusses gemäß Abs. 5 eine derartige Betätigung ausüben, kann der zuständige Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag wegen Verletzung seines Beschlusses stellen. Im Falle einer untersagten Betätigung kann auch der Betroffene die Überprüfung der Rechtsmäßigkeit der Entscheidung des Ausschusses beim Verfassungsgerichtshof beantragen. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des zuständigen Vertretungskörpers kann dessen Rechte auch einem seiner Ausschüsse übertragen. Der Verfassungsgerichtshof kann auf Aberkennung der Funktion erkennen oder sich bei geringfügigen Rechtsverletzungen auf die Feststellung beschränken, dass eine Rechtsverletzung vorliegt.		eingeräumt werden, unter Bedachtnahme auf die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele generelle oder individuelle Ausnahmen von den im Unvereinbarkeitsgesetz festgelegten Geboten und Verboten zu erteilen. Für einen derartigen Beschluss ist das Anwesenheits- und Beschlussquorum nach Abs. 2 vorzusehen. (5) Öffentliche Funktionäre/Funktionärinnen, die durch einen Rechtsakt des in Abs. 4 genannten Gremiums in ihren Rechten verletzt zu sein behaupten, können gegen diesen Rechtsakt Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben. (6) Über Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Einhaltung der im Unvereinbarkeitsgesetz festgelegten Gebote und Verbote entscheidet aufgrund eines Antrags von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des in Abs. 4 genannten Gremiums der Verfassungsgerichtshof. Im Falle der Feststellung einer nicht bloß geringfügigen Gesetzesverletzung hat der Verfassungsgerichtshof neben der Feststellung der Rechtswidrigkeit auf Verlust des Amtes oder des Mandates zu erkennen.

Kontrollrechte der Landtage

Rechnungshof			
ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
Artikel 122	Artikel A	Der Freiheitliche Parlamentsklub – BZÖ unterstützt den Textvorschlag Moser im	
(1) Der Präsident des Rechnungshofes	(1) Der Rechnungshof überprüft die Ge-	Ausschuss 8. Der Präsident des Rech-	
wird auf Vorschlag des Hauptausschus-	barung	nungshofes sollte mit 2/3-Mehrheit ab-	barung
ses vom Nationalrat für eine Funktionspe-	1. des Bundes, der Länder, der Gemein-	wählbar sein. Die Verpflichtung zur Erstel-	1. des Bundes, der Länder, der
riode von zwölf Jahren gewählt, eine Wie-	den, der Gemeindeverbände, der Trä-	lung eines Berichtes über hohe Bezüge	den, der Gemeindeverbände
derwahl ist unzulässig. Der Präsident des	ger der Sozialversicherung, der bun-	und Ruhebezüge, die aus öffentlichen Mit-	ger der Sozialversicherung, d
Rechnungshofes wird im Falle seiner Ver-	J 0	teln finanziert werden, sollte durchsetzbar	
hinderung in allen Belangen vom Vizeprä-	teten Rechtsträger auch im Bereich	und grundrechtskonform gestaltet, aber	teten Rechtsträger auch im E
sident vertreten.	ihrer Teilrechtsfähigkeit sowie anderer	jedenfalls beibehalten werden.	ihrer Teilrechtsfähigkeit sowi
	durch Gesetz bestimmter Rechtsträ-	,	durch Gesetz bestimmter Re
(2) Der Vizenräsident des Rechnungsho-	der.	Artikel A	der.

Artikel A

- (1) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung
- 1. des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Träger der Sozialversicherung, der bundes- und landesgesetzlich eingerichteten Rechtsträger auch im Bereich ihrer Teilrechtsfähigkeit sowie anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträaer:
- 2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern bestellt sind:
- 3. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-. Grundoder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger

- ift die Ge-
- er Gemeinde, der Trä-, der buneingerich-Bereich wie anderer Rechtsträ-
- 2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern bestellt sind:
- 3. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-, Grundoder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;
- 4. von Unternehmungen, die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht;
- 5. von Unternehmungen jeder weiteren

- (2) Der Vizepräsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, wobei diese erstmalig zur Halbzeit der Funktionsperiode des Präsidenten des Rechnungshofes beginnt und endet.
- (3) Der Präsident und der Vizepräsident leisten ieweils vor Antritt ihrs Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung. Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes können durch Beschluss des Nationalrates abberufen werden.

[Anmerkung: Art. 122. Abs. 3 und 5, Art. 123 Abs. 1 und 123a sind auf den Vizepräsidenten auszudehnen, Art. 123 Abs. 2 und 124 können entfallen.1

Art. X

Soweit in den Ländern für ihren Bereich dem Rechnungshof vergleichbare Einrichtungen bestehen, treten die Zuständigkei-

- 2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern bestellt sind:
- 3. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-, Grundoder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;
- 4. von Unternehmungen, die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht;
- 5. von Unternehmungen jeder weiteren

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE	
ten des Rechnungshofes nach diesem Hauptstück hinter die Befugnisse dieser Einrichtungen zurück. Eine Zuständigkeit besteht nur insoweit, als die Vollziehung von Bundesgesetzen durch die Länder verglichen oder der widmungsgemäße Einsatz von Bundesmitteln überprüft wird, jeweils unter Beiziehung der von den Ländern geschaffenen Einrichtungen, soweit diese nicht darauf verzichten.	Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß Z. 3 oder 4 vorliegen; 6. von Rechtsträgern, für die ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger eine Ertrags- oder Ausfallshaftung [in bedeutendem Ausmaß] trägt; 7. von Rechtsträgern hinsichtlich jener Mittel, die ihnen von Rechtsträgern gemäß Z. 1 oder von der Europäischen Union zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt wurden. (2) Die Überprüfung des Rechnungshofes gemäß Abs. 1 hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper. In den Fällen des Abs. 1 Z. 7 überprüft der Rechnungshof auch die auftrags— und widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel. (3) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung 1. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Dabei hat sich die Überprüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung in	allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; 4. von Unternehmungen, die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht; 5. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß Z. 3 oder 4 vorliegen; 6. von Rechtsträgern, für die ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger eine Ertrags- oder Ausfallshaftung [im Ausmaß von mindestens Euro] [in einem durch Gesetz zu bestimmenden Ausmaß] [in bedeutendem Ausmaß] trägt; 7. von Rechtsträgern hinsichtlich jener Mittel, die ihnen von Rechtsträgern gemäß Z. 1 oder von der Europäischen Union zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt wurden. (2) Die Überprüfung des Rechnungshofes gemäß Abs. 1 hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper. In den Fällen des Abs. 1 Z. 7 über-	Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß Z. 3 oder 4 vorliegen; 6. von Rechtsträgern, für die ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger eine Ertrags- oder Ausfallshaftung [im Ausmaß von mindestens Euro] [in einem durch Gesetz zu bestimmenden Ausmaß] [in bedeutendem Ausmaß] trägt; 7. von Rechtsträgern hinsichtlich jener Mittel, die ihnen von Rechtsträgern gemäß Z. 1 oder von der Europäischen Union zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt wurden. (2) Die Überprüfung des Rechnungshofes gemäß Abs. 1 hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper. In den Fällen des Abs. 1 Z. 7 überprüft der Rechnungshof auch die auftrags– und widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel. (3) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung 1. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Dabei hat sich die Überprüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die	

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
ÖVP	Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen; 2. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-, Grundoder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen.	prüft der Rechnungshof auch die auftrags– und widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel. (3) Der Rechnungshof überprüft die Ge-	Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen; 2. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm—, Grundoder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen
	* * * Art. xxx. Einkommensberichte	oder gemeinsam mit anderen der Zu- ständigkeit des Rechnungshofes un- terliegenden Rechtsträgern mit min- destens 25 % des Stamm–, Grund–	die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen. * * *
	(1) Der Rechnungshof hat im Interesse der Gewährleistung einer sparsamen und sachgerechten Verwendung öffentlicher Mittel sowie der angemessenen Begrenzung von Bezügen und Ruhebezügen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wer-den, jedes zweite Kalenderjahr zu verfassen: 1. einen Bericht über die durchschnittlichen Bezüge und nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Ruhebezüge der Mitglieder des geschäftsführenden Orga-nes, des Aufsichtsorganes und der sonstigen Beschäftigten	oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen.	Art. xxx. Einkommensberichte (1) Der Rechnungshof hat im Interesse der Gewährleistung einer sparsamen und sachgerechten Verwendung öffentlicher Mittel sowie der angemessenen Begrenzung von Bezügen und Ruhebezügen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wer-den, jedes zweite Kalenderjahr zu verfassen: 1. einen Bericht über die durchschnittlichen Bezüge und nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Ruhebe-

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
	jeder Unternehmung und sonstigen		züge der Mitglieder des geschäftsfüh-
	Einrichtung, die gemäß Art. xxx, xxx		renden Orga-nes, des Aufsichtsorga-
	und xxx der Kontrolle des Rech-		nes und der sonstigen Beschäftigten
	nungshofes unterliegt;		jeder Unternehmung und sonstigen
	2. einen Bericht über jene Personen, die		Einrichtung, die gemäß Art. xxx, xxx
	von einem oder mehreren Rechtsträ-		und xxx der Kontrolle des Rech-
	gern, die der Kontrolle des Rech-		nungshofes unterliegt;
	nungshofes unterliegen, Bezüge oder		2. einen Bericht über jene Personen, die
	Ruhebezüge erhal-ten haben, die ei-		von einem oder mehreren Rechtsträ-
	nen durch Gesetz zu bestimmenden		gern, die der Kontrolle des Rech-
	Betrag überschreiten;		nungshofes unterliegen, Bezüge oder
	3. einen nach Branchen, Berufsgruppen		Ruhebezüge erhal-ten haben, die ei-
	und Funktionen getrennten Bericht		nen durch Gesetz zu bestimmenden
	über die durchschnittlichen Bezüge		Betrag überschreiten;
	und Ruhebezüge der gesamten Be-		3. einen nach Branchen, Berufsgruppen
	völkerung.		und Funktionen getrennten Bericht
			über die durchschnittlichen Bezüge
	(2) Zu den Bezügen und Ruhebezügen		und Ruhebezüge der gesamten Be-
	zählen Geldleistungen, Sachleistungen		völkerung.
	und sonstige vermögenswerte Vorteile mit		
	Ausnahme jener Leistungskomponenten,		(2) Zu den Bezügen und Ruhebezügen
	die dem Empfänger/der Empfängerin we-		zählen Geldleistungen, Sachleistungen
	der auf gesetzlicher noch auf vertraglicher		und sonstige vermögenswerte Vorteile mit
	Grundlage zustehen, sondern im Einzel-		Ausnahme jener Leistungskomponenten,
	fall von dessen/deren familiärer und per-		die dem Empfänger/der Empfängerin we-
	sön-licher Situation abhängig sind.		der auf gesetzlicher noch auf vertraglicher
			Grundlage zustehen, sondern im Einzel-
	(3) Die in Abs. 1 Z. 1 und 3 genannten		fall von dessen/deren familiärer und per-
	Berichte sind dem Nationalrat, dem Bun-		sön-licher Situation abhängig sind.
	desrat und den Landtagen zu übermitteln		
	und danach zu veröffentlichen.		(3) Die in Abs. 1 Z. 1 und 3 genannten
			Berichte sind dem Nationalrat, dem Bun-
	(4) Der in Abs. 1 Z. 2 genannte Bericht ist		desrat und den Landtagen zu übermitteln
	den zur Verhandlung der Berichte des		und danach zu veröffentlichen.
	Rechnungshofes zuständigen Ausschüs-		
1	sen des Nationalrates, des Bundesrates		(4) Der in Abs. 1 Z. 2 genannte Bericht ist
1	und der Landtage zu übermitteln und von		den zur Verhandlung der Berichte des
	diesen in vertraulicher Sitzung zu behan-		Rechnungshofes zuständigen Ausschüs-

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
	deln. Eine anonymisierte Version des Berichtes ist zu veröffentlichen.		sen des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage zu übermitteln und von diesen in vertraulicher Sitzung zu behan- deln. Eine anonymisierte Version des Be- richtes ist zu veröffentlichen.

24 von 37

Landesrechnungshöfe: Zuständigkeit/Kompetenzkonflikte

Freiheitlicher Parlamentsklub - BZÖ

Art 119a	Der Freiheitliche Parlamentsklub – BZÖ	Artikel 119a
()	unterstützt den Textvorschlag Moser im Ausschuss 8. Die Prüfungskompetenz	(2) Das Land hat ferner
()	des Rechnungshofes sollte auch dort	schadet der durch Land
(2) Das Land hat ferner das Recht, unbe-	nicht eingeschränkt werden, wo eine Prü-	setz vorzusehenden Re
schadet der durch Landesverfassungsge-	fungsmöglichkeit durch einen Landes-	rechnungshofes, die Ge
setz vorgesehenen Rechte des Landes-	rechnungshof besteht. Auch kleine Ge-	meinde auf ihre Sparsa
rechnungshofes, die Gebarung der Ge-	meinden und Gemeindeverbände sollten	lichkeit und Zweckmäßi
meinden auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaft-	jedenfalls vom Landesrechnungshof ge-	fen. Das Ergebnis der Ü
lichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprü-	prüft werden können. Ein Mindestniveau	dem Bürgermeister zur
fen.	für Organisation und Kontrollinstrumenta-	Gemeinderat zu übermi
	rium der Landesrechnungshöfe sollte ge-	meister hat die auf Grui
* * *	regelt werden.	fungsergebnisses getro
		men innerhalb von drei
Artikel 138	Artikel 138	sichtsbehörde mitzuteile
(ersetzt Art. 126a und 127c)		
	() Entstehen zwischen dem Rech-	* * *
(3) Entstehen zwischen dem Rechnungs-	nungshof und einem Rechtsträger Mei-	
hof und einem Rechtsträger (Art. 121 Abs.	nungsverschiedenheiten über die Ausle-	Artikel 138
1) Meinungsverschiedenheiten über die	gung der gesetzlichen Bestimmungen, die	(ersetzt Art. 126
Auslegung der gesetzlichen Bestimmun-	die Zuständigkeit des Rechnungshofes	(0) Fatatalana maia alama
gen, die die Zuständigkeit des Rech-	regeln, so entscheidet auf Antrag der	(3) Entstehen zwischen
nungshofes regeln, so entscheidet auf An-	Bundesregierung oder einer Landesregie-	hof und einem Rechtstr
trag der Bundesregierung oder einer Lan-	rung oder des Rechnungshofes der Ver-	1) Meinungsverschiede
des regierung oder des Rechnungshofes	fassungsgerichtshof. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der	Auslegung der gesetzlig gen, die die Zuständigk
der Verfassungsgerichtshof. Entstehen zwischen einem Landesrechnungshof und	Rechtsanschauung des Verfassungsge-	nungshofes regeln, so
einem Rechtsträger Meinungsverschie-	richtshofes eine Überprüfung durch den	trag der Bundesregieru
denheiten über die Auslegung der gesetz-	Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exe-	desregierung oder des
lichen Bestimmungen, die die Zuständig-	kution dieser Verpflichtung wird von den	der Verfassungsgericht
keit des Landesrechnungshofes regeln,	ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das	zwischen einem Landes
so entscheidet auf Antrag der Landesre-	Verfahren wird durch Bundesgesetz gere-	einem Rechtsträger Me
gierung oder des Landesrechnungshofes	gelt.	denheiten über die Aus
der Verfassungsgerichtshof. Alle Rechts-		lichen Bestimmungen, o
träger sind verpflichtet, entsprechend der	() Bei solchen Meinungsverschieden-	keit des Landesrechnur
Rechtsanschauung des Verfassungsge-	heiten über die Auslegung von landesver-	so entscheidet auf Antra
richtshofes eine Überprüfung durch den	fassungsgesetzlichen Bestimmungen, die	gierung oder des Lande
Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exe-	die Zuständigkeit einer dem Rechnungs-	der Verfassungsgericht

SPÖ

ÖVP

9a Abs. 2

GRÜNE

er das Recht, unbendesverfassungsge-Rechte des Landes-Gebarung der Gesamkeit, Wirtschaftßigkeit zu überprü-Überprüfung ist ur Vorlage an den mitteln. Der Bürgerrund des Überprüroffenen Maßnahei Monaten der Aufilen.

38 Abs. 3

26a und 127c)

en dem Rechnungssträger (Art. 121 Abs. denheiten über die zlichen Bestimmunakeit des Recho entscheidet auf Anrung oder einer Lanes Rechnungshofes htshof. Entstehen lesrechnungshof und Meinungsverschieuslegung der gesetz-, die die Zuständigungshofes regeln, ntrag der Landesredesrechnungshofes htshof. Alle Rechts-

Landesrechnungshöfe: Zuständigkeit/Kompetenzkonflikte

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub - BZÖ	GRÜNE
kution dieser Verpflichtung wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz gere- gelt.		anzuwenden. Der Antrag an den Verfas- sungsgerichtshof ist von der Landesregie- rung oder der, dem Rechnungshof gleich- artigen Einrichtung zu stellen. Das Verfah- ren wird durch Bundesgesetz geregelt.	kution dieser Verpflichtung wird von den

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE]
Artikel 148g	Artikel 148a	 Der Freiheitliche Parlamentsklub – BZÖ	Artikel 148a	-
	Artikel 148a	Der Freiheitliche Parlamentsklub – BZÖ	Artikel 148a	1384 det bettagett AAII. Of - Adsschassbeticht NK - Amage 11 Synopse Delhoktansche Konnone
	von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen. Diese Prüfungsbefugnis umfasst auch die Tätigkeit der in Artikel 126b B- VG genannten Rechtsträger.		ropäischen Menschenrechtskonvention eine Beschwerde zur Wahrung des Ge- setzes an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu er- heben (Amtsbeschwerde) und die Fest-	юрѕе Бешокгаг
	(4) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Volksanwaltschaft mit der Prüfung von Missständen in der Verwaltung zu betrauen. Näheres bestimmen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und des Bundesrates.		stellung der Rechtswidrigkeit der ange- fochtenen Entscheidung zu begehren. Im Falle der Feststellung der Rechtswidrig- keit der angefochtenen Entscheidung, verjähren Ersatzansprüche gemäß Artikel 23 Abs. 1 B-VG jedenfalls nicht vor Ablauf eines Jahres ab Rechtskraft der Ent- scheidung des Verwaltungsgerichtshofes	
	(5) Der Volksanwaltschaft obliegt ferner		oder des Verfassungsgerichtshofes.	

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
	die Mitwirkung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.		* * * Artikel 148e Auf Antrag der Volksanwaltschaft in ei-
	(6) Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig. Artikel 148b		nem anhängigen Prüfungsverfahren er- kennt der Verfassungsgerichtshof über Verfassungswidrigkeit von Bundesgeset- zen sowie über Gesetzwidrigkeit von Ver- ordnungen einer Bundesbehörde. Der
	(1) Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie anderer Körperschaften öffentlichen Rechts und die Organe der in Artikel 148a Abs. 2 genannten Rechtsträger haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Prüfungshandlungen der Volksanwaltschaft an Ort und Stelle zu ermöglichen. Diese Organe werden dabei in Vollziehung der Gesetze tätig. Die von der Volksanwaltschaft um Unterstützung angesprochenen Rechtsträger haben diesem Ersuchen innerhalb einer über begründetes Ersuchen erstreckbaren Frist von fünf Wochen zu entsprechen. Amtsverschwiegenheit und das Recht auf Datenschutz besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft. (2) Die Volksanwaltschaft unterliegt der Verschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berich-		ordnungen einer Bundesbehörde. Der Verfassungsgerichtshof erkennt dabei auch über außer Kraft getretene Rechtsvorschriften.

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
	te an den Nationalrat ist die Volksanwalt- schaft zur Wahrung der Verschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist.		1584 der B
	Artikel 148c		eilage
	(1) Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen. Das betreffende Organ hat dieser Empfehlung innerhalb einer über begründetes Ersuchen erstreckbaren Frist von fünf Wochen entweder zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde. (2) Gegenüber Organen der in Artikel 148a Abs. 2 genannten Rechtsträger hat die Volksanwaltschaft vor Aufnahme in einen Bericht an den Nationalrat und Bundesrat das Ergebnis ihres Prüfungsverfahrens festzustellen.		1584 der Beilagen XXII. GP - Ausschussbericht NR - Anlage 11 Synopse Demokratische Kontrolle
	(3) Die Volksanwaltschaft kann bei Ver-		

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
	zögerungen eines gerichtlichen Verfah-		
	rens oder eines Verfahrens vor einem Tri-		
	bunal im Sinne des Artikel 6 Abs.1 der		
	Europäischen Menschenrechtskonvention		
	dem zuständigen Organ empfehlen, die		
	entsprechenden Verfahrenshandlungen		
	vorzunehmen, und die Einleitung eines		
	Disziplinarverfahrens anregen. Im Übrigen		
	gilt Abs.1 sinngemäß.		
	(4) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt,		
	gegen Entscheidungen eines Landesver-		
	waltungsgerichtshofes oder eines Tribu-		
	nals im Sinne des Artikel 6 Abs.1 der Eu-		
	ropäischen Menschenrechtskonvention		
	eine Beschwerde zur Wahrung des Ge-		
	setzes an den Verwaltungsgerichtshof		
	oder den Verfassungsgerichtshof zu er-		
	heben (Amtsbeschwerde) und die Fest-		
	stellung der Rechtswidrigkeit der ange-		
	fochtenen Entscheidung zu begehren. Im		
	Falle der Feststellung der Rechtswidrig- keit der angefochtenen Entscheidung,		
	verjähren Ersatzansprüche gemäß Artikel		
	23 Abs. 1 B-VG jedenfalls nicht vor Ablauf		
	eines Jahres ab Rechtskraft der Ent-		
	scheidung des Verwaltungsgerichtshofes		
	oder des Verfassungsgerichtshofes.		
	3.3		
	Artikel 148d		
	(1) Die Velkeenwelteshoft het dem Netie		
	(1) Die Volksanwaltschaft hat dem Natio-		
	nalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. In diesen Berich-		
	ten kann die Volksanwaltschaft Anregun-		
	gen zur Änderung von Bundesgesetzen		
	aufnehmen. Es bleibt der Volksan-		
	waltschaft unbenommen, darüber hinaus		

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
	auch weitere Berichte zu erstatten.		
	(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden.		1584 der Beilagen XXII. GP-
	(3) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an allen Verhandlungen der Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates und des Bundesrates, ausgenommen Untersuchungsausschüsse, teilzunehmen und zu den Wahrnehmungen aus ihrer Tätigkeit auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Die Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates und des Bundesrates können die Anwesenheit von Mitgliedern der Volksanwaltschaft verlangen.		Ausschussbericht NR -
	(4) Näheres bestimmen die Bundesgesetze über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.		Anlage 11 Synopse Demokratische Kontrolle
	Artikel 148e		ische]
	Auf Antrag der Volksanwaltschaft in einem anhängigen Prüfungsverfahren erkennt der Verfassungsgerichtshof über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen sowie über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde. Der Verfassungsgerichtshof erkennt dabei		Kontrolle

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
	auch über außer Kraft getretene Rechts- vorschriften.		1
	Artikel 148f		584 de
	Entstehen zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister, einem Rechtsträger im Sinne des Artikel 148a Abs. 2 oder einem Gericht oder Tribunal im Sinne des Artikel 148c Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung, des zuständigen Organs eines Rechtsträgers, des Gerichtes oder Tribunals oder der Volksanwaltschaft der Verfassungsgerichtshof in nicht öffentlicher Verhandlung innerhalb von sechs Monaten.		1584 der Beilagen XXII. GP - Ausschussbericht NR - Anla
	Artikel 148g		ge 11
	()		Synop
	(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses des Nationalrates in Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder gewählt. Der Hauptausschuss erstellt seinen Gesamtvorschlag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht haben, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft leisten vor Antritt ihres Am-		Anlage 11 Synopse Demokratische Kontrolle

ÖVP	SPÖ	Freiheitlicher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
	tes dem Bundespräsidenten die Angelobung.		
	(3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die dieses Mitglied namhaft gemacht hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Ist diese Partei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr eine der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates, steht das Recht, ein neues Mitglied namhaft zu machen, der mandatsstärksten Partei zu, die noch kein im Amt befindliches Mitglied der Volksanwaltschaft namhaft gemacht hat. Die Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode ist gemäß Abs. 2 durchzuführen.		584 der Beilagen XXII. GP - Ausschussbericht NR -
	(4) Mitglieder der Volksanwaltschaft können durch Beschluss des Nationalrates in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner (ihrer) Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.		NR - Anlage 11 Synop
	Artikel 148i		se Der
	(1) Durch Landesverfassungsgesetz können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes, einschließlich der Kontrolle von Rechtsträgern im Sinne des Artikel 148a Abs. 2, für zuständig erklären. In diesem Falle sind die Bestimmungen dieses Hauptstückes sinngemäß anzuwenden. Besteht in einem Land keine Einrichtung gemäß Abs. 2, so gilt die Zuständigkeitserklärung als erteilt.		Anlage 11 Synopse Demokratische Kontrolle

ÖVP	SPÖ	Freiheiticher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
		Der Freiheitliche Parlamentsklub – BZÖ hält die Einrichtung zusätzlicher besonderer Kontrollorgane für nicht erforderlich.	Artikel 148k (1) Der Bundesumweltanwaltschaft obliegt es, den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten wahrzunehmen, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist. (2) Die Bundesumweltanwaltschaft hat zu diesem Zweck in den genannten Angelegenheiten Parteistellung in Verwaltungsverfahren und ist zur Einleitung solcher Verfahren durch Antragstellung berechtigt, soweit ein solches Verfahren auch von Amts wegen eingeleitet werden könnte oder auf Antrag einer Partei einzuleiten wäre; sie ist ferner zur Erhebung von Beschwerden vor den Verwaltungsgerichten berechtigt. Inwieweit die Behörden die Bundesumwelt-anwaltschaft von der Einleitung eines Verfahrens oder von dessen
			Abschluss von Amts wegen zu verständigen haben, wird bundesgesetzlich geregelt. (3) Der Bundesumweltanwalt kann seine Rechte in Verwaltungsverfahren in Einzelfällen oder für bestimmte Arten von Verfahren an den weisungsfreien Landesumweltanwalt übertragen. Eine solche Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. [Art. 148e B-VG] Auf Antrag der Bundesumweltanwaltschaft erkennt der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache

ÖVP	SPÖ	Freiheiticher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
			ist und soweit es sich um den Umwelt- schutz handelt.
			Artikel 148I
			(1) [Art. 148b Abs. 1 B-VG] Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben die Bundesumweltanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Bundesanwaltschaft.
			(2) [Art. 148b Abs. 2 B-VG] Die Bundes- umweltanwaltschaft unterliegt der Amts verschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Bundesumweltan- waltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben he- rangetreten ist. Bei der Erstattung der Be- richte an den Nationalrat ist die Bundes- umweltanwaltschaft zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Par- teien oder der nationalen Sicherheit gebo- ten ist.
			Artikel 148m
			Die Bundesumweltanwaltschaft ist von der Bundesregierung und den Landesre- gierungen unabhängig und nur den Be- stimmungen des Gesetzes unterworfen.
			Artikel 148n
			(1) Die Bundesumweltanwaltschaft hat ih-

ÖVP	SPÖ	Freiheiticher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
			ren Sitz in Wien.
			(2) Die Bundesumweltanwaltschaft besteht aus einem Bundesumweltanwalt und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften. Sie ist mit den erforderlichen Sachmitteln auszustatten.
			(3) Der Bundesumweltanwalt wird auf Vorschlag des Hauptausschusses, der zuvor die Umweltverbände anzuhören hat, vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von sechs Jahren gewählt. Er leistet vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.
			(4) Der Bundesumweltanwalt kann durch Beschluss des Nationalrates abberufen werden.
			Variante 1 (5) Der Bundesumweltanwalt darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.
			Variante 2 (5) [Art. 148g Abs. 5 B-VG] Der Bundes- umweltanwalt muss zum Nationalrat wählbar sein; er darf während seiner Amtstätigkeit weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.
			(6) Der Bundesumweltanwalt wird im Falle seiner Verhinderung vom rangältesten

ÖVP	SPÖ	Freiheiticher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
			Beamten der Bundesumweltanwaltschaft vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Bundesumweltanwaltes erledigt ist. Die Stellvertretung des Bundesumweltanwaltes im Nationalrat wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates bestimmt.
			Artikel 148o
			(1) Die Beamten der Bundesumweltanwaltschaft ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Bundesumweltanwaltes der Bundespräsident; das Gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Der Bundespräsident kann jedoch den Bundesumweltanwalt ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen. Die Hilfskräfte ernennt der Bundesumweltanwalt. Der Bundesumweltanwalt ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus. (2) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den bei der Bundesumweltanwaltschaft Bediensteten wird vom Bundesumweltanwalt ausgeübt.
			Artikel 148p
			Die Bundesumweltanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Bundesumweltanwalt hat das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Bundesumweltanwaltschaft und die die Bundesumweltanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat

ÖVP	SPÖ	Freiheiticher Parlamentsklub – BZÖ	GRÜNE
			und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen und auf sein Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.
			Artikel 148q
			Nähere Bestimmungen zur Ausführung der Artikel 148k bis 148p sind bundesgesetzlich zu treffen.
			Artikel 148r
			Durch Landesgesetz sind Landesumwelt- anwaltschaften zum Schutz der Umwelt einzurichten. Diese Landesumweltanwalt- schaften sind weisungsfrei. Sie sind so auszustatten, dass sie den gesetzlich auferlegten Aufgaben nachkommen kön- nen.